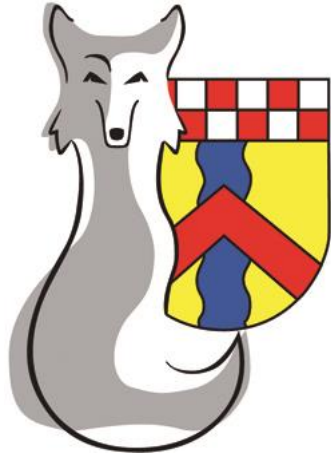


**stadt der kluterthöhle**  
**ennepetal**

Erneuerung der Kirchstraße  
von der Heinrichstraße bis zur Bodelschwinghstraße





**stadt der kluterthöhle**  
**ennepetal**

Straßenausbaubeiträge für die  
Erneuerung der Kirchstraße?

# Überblick Straßenausbaubeiträge

1. Einleitung: Warum müssen wir heute über Straßenausbaubeiträge reden?
2. Warum erhebt die Stadt Straßenausbaubeiträge?
3. Wie werden Straßenausbaubeiträge berechnet?
4. Welche Neuerungen bringt § 8a KAG NRW?
5. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge NRW: Was bedeutet die Richtlinie für die Straßenausbaumaßnahme in der Kirchstraße?

# Warum erhebt die Stadt Straßenausbaubeiträge?

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

§ 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

„Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 20.12.1991“

Ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes NRW

**=> Verpflichtung der Gemeinde Straßenausbaubeiträge zu erheben**

# Wofür erhebt die Stadt Straßenausbaubeiträge?

## § 1

Der Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragsatzung)

„Beitragsgegenstand“

Zum Ersatz des Aufwandes für:

1. Herstellung
2. Anschaffung
3. Erweiterung und Verbesserung

von Anlagen im Bereich der öffentlichen

- Straßen
- Wege
- Plätze

(...) erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

# Wofür erhebt die Stadt Straßenausbaubeiträge?

## Nachmalige Herstellung

- Die Anlage ist rechtlich oder tatsächlich verschlissen und wird wieder hergestellt.

## Erweiterung und Verbesserung

- Vorteilhafte Veränderung einer Anlage durch:
  - Räumliche Ausdehnung, insbesondere Verbreiterung des Querschnitts.
  - Andere funktionale Aufteilung der Gesamtfläche.
  - Änderung der Art der Befestigung.

## Andersartige Herstellung

- Erhebliche Umgestaltung einer Straße/ neue Verkehrskonzeption.

# Wie werden Straßenausbaubeiträge berechnet?

- Die Ermittlung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen erfolgt in drei Phasen:
  1. Ermittlung der umlagefähigen Kosten (Aufwendungsphase).
  2. Verteilung der umlagefähigen Kosten auf die Grundstücke (Verteilungsphase).
  3. Erhebung der Beiträge (Heranziehungsphase).



# Erhebung von Beiträgen - Aufwendungsphase

## Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Der Anliegeranteil richtet sich nach Einordnung der Straße gemäß der Straßenbau-Beitragssatzung.

§ 3 Abs. 4 b Straßenbau-Beitragssatzung: **Haupterschließungsstraße:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

➤ Die Kirchstraße ist als **Haupterschließungsstraße** einzuordnen.

# Erhebung von Beiträgen - Aufwendungsphase

Anteil der Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten bei  
Haupterschließungsstraßen gemäß Straßenbau-Beitragssatzung:

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Stadt Ennepetal
Fahrbahn	30%	70%
Gehweg	50%	50%
Straßenentwässerung	30%	70%
Beleuchtung	30%	70%
Grünanlagen	50%	50%
Parkstreifen	50%	50%

# Erhebung von Beiträgen - Verteilungsphase

- **Verteilung des umlagefähigen Aufwands:**  
Die Verteilung erfolgt auf die erschlossenen Grundstücke.
- Verteilung der Kosten nach:
  - **Grundstücksgröße**
  - **Baulicher Nutzung** (Anzahl der vorhandenen bzw. möglichen Geschosse)

Ein großes, mehrgeschossig bebautes Grundstück muss stärker an den Kosten beteiligt werden, als ein kleines Grundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus.

# Erhebung von Beiträgen - Verteilungsphase

- Nutzungsfaktoren gem. § 4 B Abs. 1 der Straßenbau-Satzung:
  - Eingeschossige Bebaubarkeit 1,00
  - Zweigeschossige Bebaubarkeit 1,25
  - Dreigeschossige Bebaubarkeit 1,50
  - Vier- u. fünfgeschossige Bebaubarkeit 1,75
  - Sechs- u. mehrgeschossige Bebaubarkeit 2,00

# Erhebung von Beiträgen -Verteilungsphase

- Berechnung des Beitragssatzes
  - Umlagefähiger Aufwand (=30% bzw. 50% des beitragsfähigen Aufwandes) geteilt durch die gesamte gewichtete Fläche des Abrechnungsgebietes = Beitrag €/qm
- Berechnung des Beitrags für ein Grundstück
  - Gewichtete Grundstücksfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) multipliziert mit dem Beitrag €/qm = Beitrag für das Grundstück

## Erhebung von Beiträgen -Heranziehungsphase-

- Sobald das Bauprogramm verwirklicht wurde, sind die „**sachlichen Beitragspflichten**“ auf den jeweiligen Grundstücken entstanden.  
= Öffentliche Last, ähnlich einer Hypothek
- Kein Eintrag im Grundbuch.
- Vier Jahre Verjährungsfrist.
- Bescheid = Umwandlung einer **sachlichen** in eine **persönliche** Beitragspflicht.
- Erhebung per Beitragsbescheid, zahlbar innerhalb eines Monats.
- Rechtsmittel: Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnberg.

# Neuerungen durch § 8a KAG NRW

- **Straßen- und Wegekonzept**
- **Verpflichtung zur Durchführung einer Anliegerversammlung**
- **Straßenausbaubeiträge können in Raten bezahlt werden.**
  - Gemäß § 8a Abs. 6 KAG NRW kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.
  - Ab dem zweiten Jahr wird der Restbetrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu Beginn des Jahres verzinst.

# Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge NRW

- **Das Land NRW fördert Straßenausbaubeiträge.**
  - Das Land NRW übernimmt 100% der von den Beitragspflichtigen zu erhebenden Straßenausbaubeiträge.
  - Die Förderung wird nach Beendigung der Baumaßnahme, wenn der umlagefähige Aufwand feststeht und die Beiträge für die Beitragspflichtigen berechnet sind, von der Stadt beantragt.
  - Die Förderbedingung richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).
  - Das Land NRW stellt Fördermittel in Höhe von jährlich 65 Mio. € zur Verfügung.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**